



Förderprogramm der Stadt Köln zur Anschaffung von Lastenfahrrädern

Fortführung 2022

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat für Mobilität



Stand: April 2022

Fortschreibung Förderkonzept „Lastenfahrräder für Köln“ Förderaufruf 2022

1. Förderziele

Die Stadt beabsichtigt mit einer Förderprämie für den Kauf von Lastenfahrrädern Anreize für einen emissionsfreien Warentransport zu bieten.

Mit Ratsbeschluss „Position der Stadt Köln zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans“ vom 06.02.2018 (vgl. Vorlagen-Nr.: 3428/2017) und mit Beschluss des Green City Masterplans am 11.09.2018 (vgl. Vorlagen-Nr.: 2637/2018) wurden Maßnahmen beschlossen, die auf eine Ausweitung des emissionsarmen bzw. emissionsfreien Lieferverkehrs abzielen. Die Förderung von Lastenfahrrädern zum Warentransport ist hierbei ein tragendes Element. Neben den etablierten Transportdienstleistern sind Lastenfahrräder auch für Privatpersonen, Vereine und andere Gewerbetreibende ein geeignetes Transportmittel.

Durch die Fortentwicklung des Förderkonzeptes sollen insbesondere in Köln operierende kleine Unternehmen, Vereine, Zusammenschlüsse von Privatpersonen etc. angesprochen werden, die entweder nach der Förderrichtlinie des Bundes oder des Landes nicht förderfähig sind oder die Antragstellung zu aufwändig ist. Im Rahmen der Überarbeitung sollen die Stadtteile, die bisher unterdurchschnittlich von der Förderung profitiert haben berücksichtigt werden. Dafür werden Mittel in Höhe von jährlich 500.000 Euro für zur Verfügung gestellt.

2. Antragsberechtigung

Im Rahmen des Förderkonzeptes „Lastenfahrräder für Köln“ sind antragsberechtigt:

- **Nutzungsgruppe 1:**

Private Kleinstunternehmen bis zu einer Betriebsgröße von bis zu neun Mitarbeitenden sowie sonstige Selbstständige und freiberuflich Tätige (mit Firmensitz oder Niederlassung in Köln; unabhängig ihrer Rechtsform, einschließlich Genossenschaften) mit einer nachweislichen Geschäftstätigkeit mit der Dauer von mindestens einem Jahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung und einem Mindestumsatz von 6.240,00 Euro für das letzte Geschäftsjahr. Hierzu ist ein gesonderter aktueller Nachweis (Auszug aus der Steuererklärung) erforderlich.

Zur Definition zu Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen wird die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission Artikel 2 Absatz 3 angewendet. Hinsichtlich der Berechnung der Mitarbeitenden ist Artikel 4 maßgeblich (weitere Informationen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003H0361>).
- **Nutzungsgruppe 2:**
 - Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände (Eintrag im Kölner Vereinsregister oder mit Niederlassung in Köln) für verschiedene Standorte sowie für Lastenfahrrad-Sharing-Angebote eingetragener Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht.
 - In freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Erwachsenhilfe, Schulen und Krankenhäuser für verschiedene Standorte.

- **Nutzungsgruppe 3:**
Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Köln, welche in Gemeinschaften von mindestens drei Haushalten innerhalb eines Stadtteils bzw. in angrenzenden Stadtteilen der Hauptansprechperson organisiert sind (z. B. Mieter- oder Eigentümergemeinschaften).

Ziel der Förderung ist eine ausgewogene Verteilung zwischen den oben genannten Nutzungsgruppen. Aus diesem Grunde werden für die Nutzungsgruppen jeweils 160.000 Euro bereitgestellt. Für Preisanpassungen werden 20.000 Euro als Reserve berücksichtigt. Wird durch eine Nutzungsgruppe der bereitgestellte Förderbetrag nicht vollständig abgerufen, werden die verbleibenden Finanzmittel auf die weiteren Anträge der anderen Nutzungsgruppen verteilt.

Vorgehensweise bei der Bearbeitung / Bewilligung der Anträge:

Es werden Anträge bevorzugt, welche aus Stadtteilen kommen, aus denen in den vorherigen Förderaufrufen eine unterdurchschnittliche Anzahl von förderwürdigen Anträgen eingegangen ist (abgeschlossene Liste vgl. Ziffer 7). Sind alle förderwürdigen Anträge aus den genannten Stadtteilen bedient, werden die verbleibenden Mittel je Nutzungsgruppe unter den übrigen Antragsstellenden verlost.

(Ausführliche Informationen zur Zuteilung der Fördermittel finden sich in Ziffer 7.)

Nicht förderberechtigt sind

- Zuwendungsempfangende Personen, welche im Rahmen der Förderaufrufe 2019 bis 2021 eine Zuwendung erhalten haben. Dies gilt sowohl für alle Haushalte privater Antragsgemeinschaften als auch für Unternehmen, freiberuflich tätige Personen und Selbständige.
- Zuwendungsempfangende Personen aus Förderaufrufen des Bundes oder des Landes.
- Alle nicht in oben aufgeführten Nutzungsgruppen zugehörigen Personen und Unternehmen.

3. Fördergegenstand

a. Förderfähige Fahrzeugtypen

Im Rahmen des Förderkonzeptes „Lastenfahrräder für Köln“ sind Investitionen in serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Diese müssen:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Erläuterung Nutzlast:

Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs oder
Nutzlast = Gewicht Ladung + Gewicht fahrende Person

- Standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten, die einen konkreten Transportzweck erfüllen.

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenfahrrad und einem standardisierten und serienmäßig hergestellten Anhänger zum Transport von Gütern. Der Anhänger muss:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Nicht förderfähig sind:

- Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z. B. Rikschas).
- Fahrräder, deren Transportfläche ausschließlich als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z. B. Getränkeverkauf).
- Die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- Der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenfahrräder sowie neuer Lastenfahrräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen der antragstellenden Person (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).
- Ausschließlicher Erwerb eines Anhängers.

b. Förderfähiges Zubehör zusätzlich zum Lastenfahrrad/Gespann

- Gepäckträger,
- Kiste/Korb für den Transport,

Weiteres Zubehör sowie die Übernahme von Transport-, Reparatur- und Wartungskosten sind nicht förderfähig.

c. Förderfähige Nutzung

Die geförderten Lastenfahrräder können für die gewerbliche und die private Nutzung verwendet werden.

d. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern.

Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

Hinweis zum Ratenkauf: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmen-Nr. (vgl. Ziffer 5) sichergestellt.

4. Art und Höhe der Förderung

a. Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Die Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind grundsätzlich die innerhalb des Bewilligungszeitraums angefallenen, projektbezogenen Ausgaben. Dabei sind grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

Der Kaufpreis des zu beschaffenden Lastenfahrrads bzw. Gespanns muss über 1.200,00 Euro netto liegen (Bagatellgrenze).

Fördersätze:

- 45 % der Anschaffungskosten. Berechnungsgrundlage sind die Nettoanschaffungskosten.
- Private Antragsgemeinschaften, welche im Rahmen des Antragsverfahrens einen aktuellen Köln-Pass für mindestens 50 % der Mitglieder einer Antragsgemeinschaft vorab einreichen, erhalten eine Förderung von 65 % der Nettoanschaffungskosten.
- Eingetragene Vereine innerhalb der Nutzungsgruppe 2 erhalten eine Förderung von 65 % der Nettoanschaffungskosten.
- Maximal jedoch 2.500 Euro pro Lastenfahrrad bzw. maximal 3.000 Euro für Gespanne.

b. Maximale Förderanzahl

Nutzungsgruppe 1:

Für beruflich-/gewerbliche Antragstellende können jeweils bis zu zwei Fahrzeuge bzw. Gespanne gefördert werden. Hierbei muss die Zahl der Mitarbeitenden bei beruflich-gewerblichen Antragstellenden mindestens zwei Personen betragen.

Nutzungsgruppe 2:

Für eingetragene Vereine und gemeinnützige Einrichtungen kann ein Fahrzeuge bzw. Gespanne je Standort gefördert werden.

Sonstige Antragstellenden der Nutzungsgruppe 2 können maximal ein Lastenfahrrad gefördert bekommen.

Nutzungsgruppe 3:

Pro privater Antragsgemeinschaft kann maximal ein Lastenfahrrad gefördert werden.

c. Verbot der Doppelförderung

Die Förderung nach dem Förderkonzept „Lastenfahrräder für Köln“ schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.

5. Antragszeitraum

Der Antragszeitraum wird gesondert mindestens vier Wochen vor Beginn des Antragszeitraumes bekannt gegeben.

6. Antragstellung

Der Antrag wird innerhalb des dreiwöchigen Antragszeitraums online oder postalisch bei der Stadt Köln beim Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung gestellt. Die Verwaltung empfiehlt die Antragstellung mithilfe des Online-Formulars. Für postalisch eingereichte Anträge gilt der Posteingangsstempel der Stadt Köln. Anträge im Onlineverfahren erhalten eine automatische Eingangsbestätigung. Anträge, die ausschließlich per E-Mail oder Fax sowie Anträge, die außerhalb des Antragszeitraums eingehen, werden ungeprüft abgelehnt. Die Reihenfolge des Antrageingangs ist für die Zuteilung der Förderung innerhalb der entsprechenden Nutzungsgruppe nicht von Bedeutung.

Werden die Unterlagen durch Dritte nicht fristgerecht eingereicht, so ist dies der antragstellenden Person zuzurechnen.

Dem Antragsvordruck ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. In diesem ist das Zubehör gesondert aufzunehmen.

Unternehmen, sonstige Selbstständige und freiberuflich Tätige legen zusätzlich eine Erklärung über die Dauer der Geschäftstätigkeit, sowie einen Auszug der Steuererklärung des letzten Geschäftsjahres, Gewerbeschein, Handelsregisterauszug oder sonstigen Berufsnachweis bei.

Weiterhin ist beizufügen:

- Kopie des Personalausweises, der Identitätskarte oder des Reisepasses (bei Nicht-EU-Staatsangehörigen mitsamt Meldebescheinigung)
- Beschreibung des Vorhabens
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und von der Stadt Köln
- Erklärung, dass mit der geförderten Maßnahme (Kauf des Lastenfahrrades) noch nicht begonnen wurde
- Eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit bei der zuwendungsempfangenden Person ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, ggfls. auch anteilig, zu kürzen.

7. Bewilligungsverfahren

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung durch die Verwaltung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen zu vervollständigen. Sind nach Ablauf der Frist die Unterlagen nicht vollständig, können Sie im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

Die zu fördernden Anträge werden per Losziehung aus der Gesamtmenge der eingegangenen und vollständigen (vgl. Ziffer 6) Anträge ausgewählt. Die Losziehung erfolgt unter Aufsicht.

Die Zuteilung der Förderung erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:

1. Sofern die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen (vgl. Ziffer 2) erfüllt sind, werden Anträge bevorzugt, welche aus Stadtteilen kommen, aus denen in den vorherigen Förderaufrufen eine unterdurchschnittliche Anzahl von förderwürdigen Anträgen eingegangen ist. Dies gilt für folgende Stadtteile:
 - Deutz, Bezirk Innenstadt

- Marienburg, Rondorf, Weiß, Sürth, Godorf, Immendorf und Meschenich (Bezirk Rodenkirchen)
- Weiden, Lövenich, Widdersdorf (Bezirk Lindenthal)
- Vogelsang, Bocklemünd/Mengenich (Bezirk Ehrenfeld),
- Riehl, Niehl, Weidenpesch, Longerich und Bilderstöckchen (Bezirk Nippes)
- alle Stadtteile in den Bezirken Chorweiler, Porz, Kalk und Mülheim.

Eine kartografische Übersicht dieser Stadtteile findet sich in Anlage 1 zum Förderprogramm. Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Mittel sind diese unter den Antragsstellenden aus den betreffenden Stadtteilen zu verlosen.

2. Sind alle förderwürdigen Anträge aus o. g. Stadtteilen bedient, werden die verbleibenden Mittel je Nutzungsgruppe unter den übrigen Antragsstellenden der jeweiligen Nutzungsgruppe unter Aufsicht verlost. Im Anschluss daran erhalten alle Antragsstellenden eine entsprechende Rückmeldung.
3. Werden die Mittel einer Nutzungsgruppe nicht vollständig ausgeschöpft, so werden die verbleibenden Mittel auf die Nutzungsgruppe 1 verteilt. Hierdurch wird die Mobilitätswende bei den Akteuren dieser Nutzungsgruppe forciert und den Beschlüssen zum emissionsarmen bzw. emissionsfreien Lieferverkehr Rechnung getragen.
4. Alle verbleibenden Restmittel werden an die beiden anderen Nutzungsgruppen gleichmäßig verteilt.

Absichtserklärung und Auszahlung der Fördersumme

Im Erfolgsfall wird den Antragsstellenden eine Absichtserklärung übermittelt. Erst nach Vorlage der Rechnungskopie inklusive der Rahmennummer des Lastenfahrrads und des Zahlungsnachweises (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Kaufbeleg) wird der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt. Die Antragsstellenden gehen somit in finanzielle Vorleistung.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem im Kostenvoranschlag genannten Fahrzeug sowie der eingereichten Rechnung.

Die Rechnungskopie muss:

- auf die hauptantragstellende Person ausgestellt sein.
- die Rahmennummer des Lastenfahrrades bzw. zusätzlich des Anhängers enthalten.

Weiterhin ist ein Versicherungsschutz für das geförderte Fahrzeug abzuschließen, welcher auch eine Absicherung gegen Diebstahl beinhaltet. Ein entsprechender Nachweis über den Abschluss der Versicherung ist mit der Rechnung einzureichen.

Antragstellende dürfen mit der Maßnahme (Kauf des Fahrzeuges) nicht beginnen, bevor eine Absichtserklärung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (vorzeitiger Abschluss eines Kaufvertrages) führt zum Förderausschluss. Antragstellende haben hierüber eine Eigenerklärung abzugeben.

8. Beschaffungsvorgang

Die bewilligten Fördermittel müssen spätestens drei Monaten, ab dem Datum der Bewilligung verausgabt werden. Sofern dies nicht geschieht und eine entsprechende Rechnung mit Zahlungsnachweis nicht vorgelegt wurde, wird die Förderzusage widerrufen.

9. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Lieferdatum des Lastenfahrzeuges.

10. Einreichung weiterer Nachweise

Die weiteren zu erbringenden Nachweise werden in den Antragsformularen aufgelistet. Die Frist zur Aufbewahrung aller Nachweise und Antragsunterlagen beträgt zehn Jahre. Vor Auszahlung der Fördersumme ist ein Versicherungsnachweis für das/die geförderte/n Fahrzeug/e vorzulegen.

11. Weitere Pflichten

a. Zweckbindungsfrist / Verwendungsnachweisverfahren

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die kaufende Person gegenüber der Stadt Köln, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren überwiegend im innerstädtischen Geschäfts-/Lieferverkehr als Ersatz für die Nutzung eines Pkw/Lkw mit der Zielrichtung der Luftschadstoffreduktion zu nutzen. Der Nachweis erfolgt unaufgefordert für eine Dauer von drei Jahren durch jährliche Vorlage des Gesamt-Kilometerstandes des Fahrradcomputers oder eines Fahrtenbuches. Anhand der Fahrleistung erfolgt durch die Stadtverwaltung eine Abschätzung der durch das städtische Förderprogramm erzielten Verlagerungseffekte durch eine anonymisierte Auswertung.

b. Mitteilungspflichten

Antragstellende sind unter Angabe des Aktenzeichens verpflichtet elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn

- eine Änderung der Kontaktdaten erfolgt,
- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- die fördermittelempfangende Person seine/ihre Tätigkeit einstellt und/oder seine/ihre Rechtsform ändert,
- die fördermittelempfangende Person seinen/ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in eine andere Kommune verlegt,
- sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert,
- ein verzögerter Förderbeginn aufgrund Lieferverzögerungen oder sonstiger Gründe eintritt,
- sich Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des geförderten Fahrzeuges ergeben (beispielsweise durch einen Unfall).
- das Lastenfahrzeug gestohlen wurde. Der Mitteilung ist die Diebstahlsanzeige der aufnehmenden Polizeidienststelle (als Lichtbild oder PDF-Datei) beizufügen.

12. Rückforderung

Die Stadt Köln behält sich innerhalb des dreijährigen Förderzeitraums vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- die oben genannte Pflichten aus dem Förderprogramm nicht erfüllt wurden oder Bestimmungen des Förderprogrammes nicht eingehalten wurden.
- sich innerhalb des Förderzeitraums herausstellt, dass falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so dass keine Förderung gemäß dem Programm hätte erteilt werden können.
- das Lastenfahrrad bzw. das Gespann oder der Anhänger verkauft wurde.
- das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Schadens oder Diebstahls nicht für den Zeitraum von drei Jahren genutzt werden kann.
- die hauptantragsstellende Person den Wohn- bzw. Geschäftssitz an einen Standort außerhalb der Stadt Köln verlegt.
- bei gewerblichen Unternehmen der Mindestlohn nicht eingehalten wird.

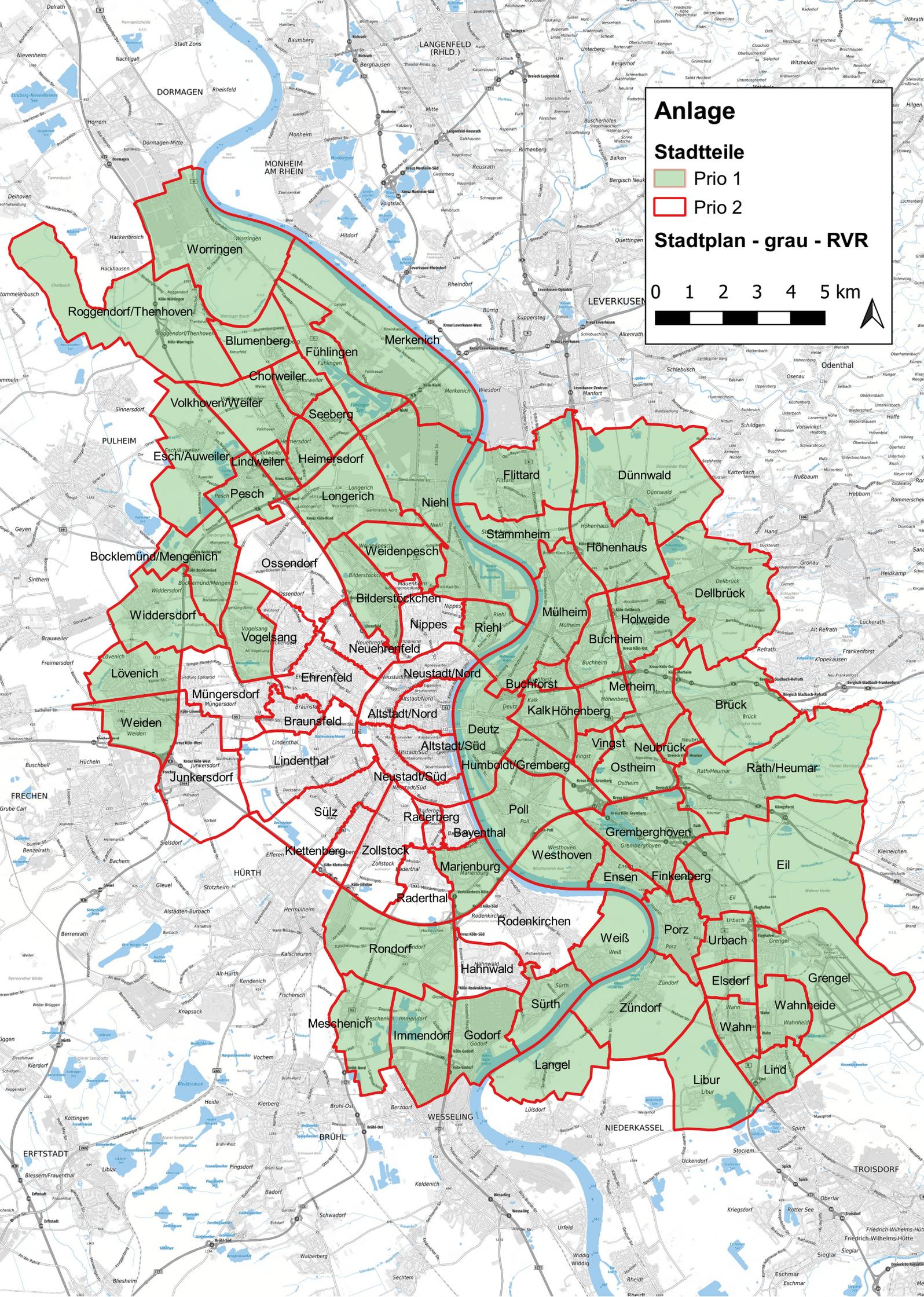
Die zuwendungsempfangende Person ist dazu verpflichtet, die Belege über die verschiedenen geförderten Gegenstände zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen vorzuzeigen.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Mit Veröffentlichung des Förderkonzeptes im Ratssystem wird die Presse über die Möglichkeit der Förderung von Lastenfahrrädern informiert. Nach erfolgtem Beschluss im Verkehrsausschuss werden relevante Akteure auf die Fördermöglichkeit hingewiesen und um Weiterverbreitung gebeten.

Über die eigens eingerichtete E-Mailadresse lastenfahrrad@stadt-koeln.de können die interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Fragen zum Antragsverfahren stellen.

Es ist vorgesehen, den Verkehrsausschuss unaufgefordert über den Stand der Anträge und Verausgabung der Mittel zu unterrichten.



Anlage

Stadtteile

Prio 1

Prio 2

Stadtplan - grau - RVR

0 1 2 3 4 5 km



- Worringen
- Roggendorf/Thenhoven
- Blumenberg
- Fühlingen
- Merkenich
- Chorweiler
- Volkhoven/Weiler
- Seeberg
- Esch/Auweiler
- Lindweiler
- Heimersdorf
- Pesch
- Longerich
- Niehl
- Flittard
- Dünnwald
- Bocklemünd/Mengenich
- Ossendorf
- Weidenpesch
- Stammheim
- Höhenhaus
- Widdersdorf
- Vogelsang
- Nippes
- Riehl
- Mülheim
- Holweide
- Lövenich
- Enrenfeld
- Neustadt/Nord
- Buchforst
- Merheim
- Müngersdorf
- Braunsfeld
- Altstadt/Nord
- Kalkhöhenberg
- Weiden
- Lindenthal
- Neustadt/Süd
- Humboldt/Gremberg
- Junkersdorf
- Sülz
- Raderberg
- Bayenthal
- Gremberghoven
- Klettenberg
- Zollstock
- Marienburger
- Westhoven
- Raderthal
- Rodenkirchen
- Rondorf
- Hahnwald
- Weiße
- Porz
- Urbach
- Meschenich
- Immeldorf
- Godorf
- Sürth
- Zündorf
- Elsdorf
- Grenge
- Wahn
- Wahnheide
- Libur
- Lind
- Langel
- Libur